



SCHULE WÜRENLOS

Kindergarten- reglement

**Schule Würenlos
Schuljahr 2023/24**

Rahmenbedingungen

Der Unterricht und die Organisation des Kindergartens richten sich nach dem geltenden Lehrplan des Kantons Aargau. Im Lehrplan bilden der zwei Jahre dauernde Kindergarten zusammen mit der 1. und der 2. Klasse inhaltlich den 1. Zyklus der Volksschule.

Aufgaben

Der Unterricht im Kindergarten orientiert sich stark an der Entwicklung der Kinder und wird fächerübergreifend organisiert. Die Lehrpersonen fördern die Kinder in den neun vom Lehrplan definierten entwicklungsorientierten Bereichen. Zur Förderung und Beurteilung der Kinder wird ein kantonaler Einschätzungsbogen eingesetzt. Das Instrument bietet einen Orientierungsrahmen für die Planung und Beobachtung von Spiel- und Lernsituationen und unterstützt die Lehrpersonen bei der Einschätzung des Entwicklungsstands der Kinder.

Aufnahme und Eintritt

Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli desjenigen Jahres, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat. Schulbeginn ist jeweils am zweiten Montag im August.

Die Eltern sind gemäss Gesetz verantwortlich, dass ihr Kind regelmässig und pünktlich den Kindergarten besucht. Die Eltern tragen die Verantwortung, dass es für den Unterricht und für Anlässe ausgeruht, zweckmässig gekleidet und ausgerüstet ist.

Unterricht

Der Unterricht erfolgt gemäss Stundenplan. In Würenlos sind am Vormittag Blockzeiten installiert. Die Kinder im 1. Kindergarten besuchen an fünf Halbtagen (vier Vormittage und ein Nachmittag), im 2. Kindergartenjahr an sechs Halbtagen (fünf Vormittage und ein Nachmittag) den Unterricht. Der Empfang und die Verabschiedung der Kinder erfolgt 10 Minuten vor resp. nach der Unterrichtszeit. Die Unterrichtszeit dauert morgens von 8.20 Uhr bis 11.40 Uhr und nachmittags von 13.30 Uhr bis 15.05 Uhr. Feiertage und Ferien sind identisch mit denjenigen der anderen Schulstufen.

Urlaubsregelung

Für den Kindergarten gelten die gleichen Urlaubs- und Dispensationsregelungen wie für die anderen Schulstufen. Gemäss § 38 Abs. 1 Schulgesetz hat die Schülerin resp. der Schüler auf Ersuchen der Eltern, ohne Angaben von Gründen, Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal. Die Kindergartenlehrperson muss von den Eltern im Voraus informiert werden. Diese freien Schulhalbtage können kumuliert werden. Die Herbst-, die Skiferien im Februar und die Frühlingsferien trennen das Schuljahr in 4 Quartale.

Weitere Urlaubstage müssen je nach Anzahl entweder bei der Klassenlehrperson oder bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden. Auf der Homepage der Schule Würenlos findet sich das entsprechende Formular zum Download.

Krankheit

Bei ansteckenden Krankheiten und Fieber darf das Kind den Kindergarten nicht besuchen. Die Lehrperson kontaktiert die Erziehungsberechtigten, wenn das Kind im Unterricht krank wird, damit es abgeholt werden kann. Das Kind sollte einen Tag fieberfrei zuhause sein, bevor es wieder zum Unterricht kommt. Die Eltern melden der Lehrperson Allergien, Lebensmittelunverträglichkeiten und andere, für den Unterricht relevante Informationen zur Gesundheit ihres Kindes.

Krankheit der Lehrperson

Erkrankt die Lehrperson, übernimmt in der Regel eine Fachlehrperson kurzfristig den Unterricht am Vormittag. Der Unterricht am Nachmittag fällt je nach Standort aus. Die Eltern werden informiert.

Kleidung

Die Kleidung soll einfach und zweckmässig sein. Kleider, in denen sich das Kind wohl fühlt, zu denen es nicht allzu sehr Sorge tragen muss. Die Kinder bringen geschlossene Finken mit.

Znüni

Znüni soll im Znünitäschli mitgebracht werden (Obst, Gemüse, Brot). Ein gesundes, ausgewogenes Znüni wird empfohlen. Süssigkeiten, Salzgebäck und Süssgetränke werden nur an Festtagen (Geburtstag, Samichlaus, Weihnachten) und an angekündigten Anlässen gegessen.

Besuche und Kommunikation

Besuche der Eltern im Kindergartenunterricht sind nach vorgängiger Absprache möglich. Die Lehrpersonen schaffen regelmässig Möglichkeiten für Einblicke in den Kindergartenalltag. Im ersten Quartal des 1. Kindergartenjahres sind in der Regel keine Besuche möglich.

Die Eltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden. Die Gespräche finden in den Räumlichkeiten des Kindergartens oder der Schule statt.

Informelle Gespräche mit der Lehrperson werden nicht während den Unterrichtszeiten und den Empfangs- und Verabschiedungszeiten abgehalten. Die Lehrperson gibt die Kontaktdaten und Zeitfenster bekannt, in denen sie erreichbar ist. Die Kommunikations-App KLAPP wird für die Informationsweitergabe der Schule und der Lehrpersonen verwendet. Die Eltern tragen die Absenzen ihres Kindes auf KLAPP ein.

Medizinische Untersuchung / Zahnprophylaxe

Im Kanton Aargau findet im Kindergarten eine ärztliche Vorsorgeuntersuchung statt. Sie ist für alle Kinder obligatorisch. Die Schule ist für die Durchführungskontrolle der Vorsorgeuntersuchung zuständig und informiert die Eltern zu Beginn des Schuljahres über das konkrete Vorgehen. Die Vorsorgeuntersuchung wird in der Regel beim eigenen Kinder- oder Hausarzt durchgeführt.

Die Kinder werden durch eine Fachperson regelmässig in der korrekten Zahnhygiene instruiert. Ein Gutscheinheft für eine jährliche Zahnkontrolle beim Zahnarzt wird abgegeben.

Unfälle

Gegen Unfälle, die sich während der Unterrichtszeit oder auf dem direkten Schulweg ereignen, müssen die Kinder privat versichert sein. Gemäss Art. 19, Absatz 1 SVG (Strassenverkehrsgesetz) dürfen Kinder im vorschulpflichtigen Alter nicht Rad fahren. Die Benützung eines Fahrrades oder andern sportlichen Trendgeräten (Blades, Kickboards, u.ä.) auf dem Weg in den Kindergarten ist deshalb untersagt.

Verkehrsunterricht

Die für die Schule Würenlos zuständige Polizistin erteilt Verkehrsunterricht. Zur Sicherheit der Kinder ist das Tragen des Leuchtstreifens auf dem Kindergartenweg obligatorisch. Polizei und Schule empfehlen den Eltern, die Kinder am Anfang zu Fuss zu begleiten, bis sie den Weg in kleinen Gruppen selbständig zurücklegen können. Auf Elterntaxi ist zu verzichten.

Abklärungen und Therapien

Stellt die Kindergartenlehrperson beim Kind einen Entwicklungsrückstand und/oder eine Verhaltensauffälligkeit fest, wird sie mit den Eltern das Gespräch suchen und allenfalls eine Abklärung beim Kinderarzt oder dem schulpsychologischen Dienst vorschlagen. Die Kosten für diese Abklärung beim schulpsychologischen Dienst tragen die Gemeinde und der Kanton.

Logopädie

Die Früherfassung von Sprachauffälligkeiten ist wichtig. Auf Weisung des Kantons werden seit dem Schuljahr 2018/2019 im Kindergarten keine Reihenuntersuchungen mehr durchgeführt. Stellen die Eltern und/oder die Lehrpersonen Auffälligkeiten in der Aussprache, Wortfindung u.ä. fest, leitet die Klassenlehrperson das Anmeldeverfahren für eine Logopädie-Abklärung bei der schulischen Logopädin ein. Nach erfolgter Abklärung wird entschieden, ob eine Therapiephase folgt.

Deutsch als Zweitsprache und Heilpädagogik

Sind in einer Kindergartenabteilung Kinder, bei welchen ein Elternteil nicht Deutsch als Muttersprache hat, erhält diese Abteilung Unterstützung durch eine zusätzliche Lehrperson, welche diese Kinder in der deutschen Sprache unterstützt. Die Kinder werden in Mundart unterrichtet. Die Förderlehrpersonen unterstützen alle Kinder neben der Sprache in weiteren Bereichen der Entwicklung. Damit soll erreicht werden, dass alle die Voraussetzungen erlangen, die es für das Lernen in der Schule braucht.

Fotografieren und Filmen

Es ist möglich, dass die Kinder während des Unterrichts im Rahmen von Projekten fotografiert werden. Diese Bilder können intern, für Zeitungsartikel oder auch auf der Homepage verwendet werden. Anfang Schuljahr erhalten die Eltern ein Formular, in dem sie ihr Einverständnis geben resp. mitteilen können, dass ihr Kind nicht fotografiert wird.

Die Eltern achten beim Fotografieren und Filmen im Kindergarten und an Anlässen darauf, dass die Persönlichkeitsrechte der anderen Kinder und auch der Lehrpersonen geschützt werden. Insbesondere bei Veröffentlichungen auf sozialen Medien darf nur das eigene Kind sichtbar sein.

Benutzung des Kindergartenareals

Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom Juli 2004 ist die Benutzung des Spielplatzes der Kindergärten Buech, Feld und Gatterächer ab 16 Uhr bis 20 Uhr für Dritte gestattet. Die Benutzer werden gebeten, diesen ordentlich zu verlassen.

Recht der Kinder und Eltern

Jedes Kind hat das Recht, von seinen Lehrpersonen und der Schulleitung in schulischen Sachfragen sowie in persönlichen Angelegenheiten angehört zu werden.

Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit den betreffenden Lehrpersonen zu besprechen. Meinungsverschiedenheiten zwischen Eltern und Lehrern sollen womöglich durch direkte Gespräche behoben werden. Kommt keine Einigung zustande, können sie den Fall der Schulleitung unterbreiten. Dazu dient das Beschwerdeformular, welches auf der Homepage der Schule Würenlos zu finden ist.

Schweigepflicht

Alle Lehrpersonen an der Volksschule stehen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sie versehen ein öffentliches Amt und unterstehen damit der Schweigepflicht.

Gesetzliche Pflichten der Eltern (Schulgesetz und Verordnung Volksschule)

Zusammenarbeit

Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.

Die Eltern unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schulleitung zusammen und verhalten sich kooperativ.

Information

Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kindes oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.

Lehrpersonen und Eltern informieren sich gegenseitig bei erkannten Schwierigkeiten einer Schülerin oder eines Schülers, bei besonderen Ereignissen oder aussergewöhnlichen Entwicklungen von Leistungen und Verhalten, insbesondere wenn eine wesentlich schlechtere Qualifikation im Zeugnis zu erwarten ist.